



Beitragsbemessungsgrenzen

Beitragsart	Jahr		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	Bemessungsgrenzen		Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung mtl.	4.350	4.350	4.425	4.425	4.537,50	4.537,50	4.687,50	4.687,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.987,50	4.987,50		
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	52.200	52.200	53.100	53.100	54.450	54.450	56.250	56.250	58.050	58.050	58.050	58.050	59.850	59.850		
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	57.600	57.600	59.400	59.400	60.750	60.750	62.550	62.550	64.350	64.350	64.350	64.350	66.600	66.600		
Renten-, Arbeitslosenversicherung mtl.	5.700	6.350	5.800	6.500	6.150	6.700	6.450	6.900	6.700	7.100	6.750	7.050	7.100	7.300		
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	68.400	76.200	69.600	78.000	73.800	80.400	77.400	82.800	80.400	85.200	81.000	84.600	85.200	87.600		
Geringfügigkeitsgrenze mtl.	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	520 ³⁾	520 ³⁾	520	520		
Beitragssätze in %																
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		14,6		14,6		14,6		14,6		14,6		14,6		14,6		14,6
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Ausnahme (siehe unter ¹⁾)		2,35/2,6		2,55/2,8 ¹⁾		2,55/2,8 ¹⁾		3,05/3,3 ¹⁾		3,05/3,3 ¹⁾		3,05/3,4 ¹⁾				3,05/3,4 ¹⁾ Ab 1.7. 3,4/4 ⁴⁾
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		18,7		18,7		18,6		18,6		18,6		18,6		18,6		18,6
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		3		3		3		2,5		2,4		2,4 ²⁾		2,6		2,6

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i. d. R. je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Erheben die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag, ist auch dieser (seit 1.1.2019) je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu übernehmen.

¹⁾ Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich von 3,3% auf 3,4%. Den Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer weiterhin allein trägt, erhöht sich ab

dem 1.1.2022 von 0,25 % auf 0,35 %. Kinderlose Versicherte tragen ab dem 1.1.2022 (1,525 % + 0,35 %) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %. Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,375 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.

²⁾ Die Beitragssenkung ist befristet bis zum 31.12.2022.

³⁾ Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1.10.2022.

⁴⁾ Es erfolgt eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl. Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind bis zum fünften Kind abgesenkt – der niedrigst mögliche Beitrag liegt also bei 2,4 %. Nach der Zeit ist eine weitere Differenzierung zwischen Mitgliedern mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr vorgesehen. Es gelten dann wieder 3,4 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,7 %.